

Satzung Kultursommer Germersheim Förderverein e.V.

A Formalia

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kultursommer Germersheim Förderverein e.V.“.
Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet KuSo-Förderverein.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau (VR 30231) eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Germersheim. Er wurde am 26.10.2009 gegründet.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Veranstaltungsreihe „Kultursommer Germersheim“. Dazu zählt
 - x die Finanzierung von Werbeaktionen
(z.B.: Kosten für Anzeigen, Druck von Plakaten, Fahrtkosten/Porto für das Verteilen von Broschüren und Plakaten, o.ä.)
 - x die direkte Finanzierung/Teilfinanzierung von Veranstaltungskosten
(z.B.: Kosten für die Miete von technischen Geräten (u.a. Ton- und Lichtanlagen), Kosten für Bühnenbauten/Kulissen/Installationen, Kosten für Bühnenarbeiten und andere Helferkosten¹, Kosten für die Bedienung technischer Anlagen (u.a. Ton-, Licht- und Medientechnik), Kosten für die Dokumentation, sowie Kosten für Wartung, Pflege und Ergänzung des hauseigenen Anlagevermögens wie z.B. technische Einrichtungen, Mobiliar, Geschirre)
 - x die indirekte Finanzierung/Teilfinanzierung von Veranstaltungskosten
(durch ideelle und/oder zweckgebundene finanzielle Unterstützung der Stadt Germersheim im Sinne dieser Satzung)

Als Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks dienen Mitgliedsbeiträge und Spenden.

- (5) Der Kultursommer Germersheim Förderverein e.V. knüpft seine finanziellen oder praktischen Hilfeleistungen nicht an Programmvorgaben.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit im Verein keine Zuwendungen. Davon ist nicht berührt der Ersatz der nachgewiesenen Auslagen (z.B. Reisekosten und Spesen), die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstehen.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

¹ Der Kultursommer Germersheim Förderverein e.V. fühlt sich der Gleichberechtigung von Mann und Frau verpflichtet. Diese Gleichberechtigung soll - sofern möglich - auch in der Nutzung einer geschlechtergerechten Sprache Ausdruck finden. Es finden sich daher auch in dieser Satzung in der überwiegenden Zahl der Fälle Formulierungen, bei der sich beide Geschlechter angesprochen fühlen können und die beiden Geschlechtern gerecht werden. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wurde jedoch teilweise bewusst auf die Verwendung des Paarbegriffes (z.B. Beisitzer und Beisitzerinnen), des Binnen-I (z.B. RechnungsprüferInnen) oder ähnlicher Alternativen verzichtet. Es wird in das Aufgabenfeld des Lesers/der Leserin gelegt in diesen Fällen Männer und Frauen gleichermaßen zu bedenken.

B Mitgliedschaft

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann
 - a) jede natürliche Person,
 - b) eine Gruppe von natürlichen Personen (z.B. Familien) und
 - c) jede juristische Personwerden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach Antrag der Vorstand.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Mitglieder im Sinne von §3(1) b) oder c) müssen entsprechend vor Eintritt in die Mitgliederversammlung bekannt geben, wer als Vertreter das Stimmrecht wahrnimmt. Die Vereinigung von mehreren Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.
- (3) Jede natürliche Person, die Mitglied im Verein ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat das Recht, sich zu einem Amt wählen zu lassen.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Mitgliedsbeitrag gemäß §7 fristgerecht zu begleichen.

§5 Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorsitzende

- (1) Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Personen, die sich in der Vereinsführung besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes (2/3 Mehrheit) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Alternativ kann der Ausschluss durch Beschluss (einfache Mehrheit) der Mitgliederversammlung erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist zu verlesen.

§7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

C Gliederung des Vereins

§8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie ist vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuladen.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist gleichzeitig Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung. Steht die Neuwahl des Vorsitzenden an, so ist hierfür ein Wahlleiter zu wählen.
- (3) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ergänzen oder ändern.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - e) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - f) die Entlastung des Vorstandes
 - g) die Festsetzung der Beiträge
 - h) Satzungsänderungen
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden
 - j) die Auflösung des Vereins

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) bis zu sieben Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Führung der laufenden Geschäfte
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - d) die Aufnahme von Neumitgliedern

D Verfahrensvorschriften

§11 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beiden Personen ist es gestattet im Rahmen ihrer Aufgaben Vollmachten zu vergeben.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Zuständigkeiten im Innenverhältnis regelt.

§12 Einladung zu Versammlungen

- (1) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende beruft mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich die Mitgliederversammlung ein. Darüber hinaus soll die Einladung in geeigneter Form auch in der Presse veröffentlicht werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartal eines Jahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 14 Tagen vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangt haben.
- (3) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende beruft mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich den Vorstand ein.
- (4) Eine Vorstandssitzung ist binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn es mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorsitzenden verlangt haben.
- (5) Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse angegeben haben, werden auf elektronischem Weg eingeladen.
- (6) Der Einladung ist stets die Tagesordnung beizufügen.

§13 Beschlussfähigkeit

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§14 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen zählen bei der Festlegung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§15 Wahlen

- (1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- (2) Die Wahl der weiteren Beisitzer erfolgt in einem Wahlgang. Vor Durchführung der Wahl ist durch die Mitgliederversammlung die Anzahl der Vorstandsmitglieder festzulegen.
- (3) Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Auf Antrag kann eine Wahl auch offen erfolgen, sofern sich keine Gegenrede zum Antrag ergibt.
- (4) Bei Nichtanwesenheit eines Kandidaten für ein Amt muss dem Wahlleiter vor Durchführung der Wahl eine Erklärung des Kandidaten über die Annahme des Amtes vorliegen.

- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beisitzers kann der Vorstand einen Ersatz bis zum Ende der Wahlperiode berufen.

§16 Protokolle

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§17 Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht zu erstatten.

§18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, zu der mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Der Auflösung müssen mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (2) Ist diese Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb eines Monats eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit einfacher Mehrheit entscheiden kann. In der Einladung ist auf diese Regelung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fallen die Mittel des Vereins an die Stadt Germersheim, die diese Mittel ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

E Schlussbestimmungen

§19 Salvatorische Klausel

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§20 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17. April 2013 beschlossen und zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2013 geändert.

Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister (7. August 2013) in Kraft. Gleichzeitig verliert damit die Satzung vom 26. Oktober 2009 mit all ihren Änderungen ihre Gültigkeit.